

67. Sind die Konsulargerichtsbezirke als Inland im Sinne des § 28 des Wettbewerbgesezes vom 7. Juni 1909 anzusehen?

II. Zivilsenat. Urk. v. 7. November 1911 i. S. L. & Co. (Bekl.)
w. R. & B. (Kl.). Rep. II. 170/11.

- I. Landgericht Elberfeld, Kammer für Handelsachen zu Warmen.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden
Gründen:

„In erster Linie hat die Revisionsklägerin die Frage zur Nachprüfung ver stellt, ob die Klägerin zur Unterlassungsklage auf Grund des Wettbewerbgesezes überhaupt berechtigt sei. In dieser Hinsicht ist jedoch die Entscheidung rechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, daß die klagende Firma eine

offene Handelsgesellschaft mit dem Sitze in Shanghai — einem Konsulargerichtsbezirke — ist, daß sie bloß aus Deutschen besteht, Waren verwandter Art wie die Beklagte in den geschäftlichen Verkehr bringt und die Klage nicht aus bloßer Schikane, sondern aus einem immerhin schutzwürdigen Interesse erhoben hat.

Mit Recht hat das Berufungsgericht die Entscheidung darauf abgestellt, ob die Konsulargerichtsbezirke als Inland im Sinne des § 16 des Wettbewerbgesezes vom 27. Mai 1896 und nunmehr des damit gleichlautenden § 28 des Wettbewerbgesezes vom 7. Juni 1909 anzusehen sind. Denn nur, wenn dies der Fall ist, kann die Klägerin den Schutz dieses Gesezes genießen, der an die Voraussetzung einer Hauptniederlassung im Inlande geknüpft ist. Der Begriff Inland ist in dem bezogenen § 16 so wenig näher bestimmt, wie in § 23 des Warenzeichengesezes, dem er nachgebildet ist. In der Begründung zu § 21 des Entwurfs zum Warenzeichengeseze (§ 23 des Gesezes) heißt es jedoch:

„Der § 21 des Entwurfs findet auf die deutschen Schutzgebiete und auf diejenigen auswärtigen Bezirke, in denen das Reich die Konsulargerichtsbarkeit ausübt, keine Anwendung. Niederlassungen in den Schutzgebieten und Niederlassungen von Reichsangehörigen oder Schutzgenossen in den unserer Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Bezirken sind im Sinne des Entwurfs als inländische Niederlassungen anzusehen.“

Diese Begründung hat bei der Beratung des Gesezes keinen Widerspruch gefunden. Hiermit stimmt überein, daß in der Kommission zur Beratung des Gesezes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 die Regierungsvertreter die Erklärung abgegeben haben, die Regierung hege den Wunsch, soviel als möglich die deutschen Geseze zur Anwendung zu bringen; es sei auch schwerlich ein Bedenken dagegen zu erheben, daß das Warenzeichengeseze in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung gebracht werde; die Reichsverwaltung habe schon bisher stets den Standpunkt eingenommen, daß dieses Geseze in den Konsulargerichtsbezirken Geltung habe. Vgl. Kommissionsbericht, Druckfachen des Reichstages 1908/1909 Nr. 515 S. 3709 flg. Demnach ist der Begriff Inland in § 23 des Warenzeichengesezes in einem besonderen, die Konsulargerichtsbezirke umfassenden, Sinne zu verstehen. Da nun das Wettbewerbgeseze dem Warenzeichengeseze

nachgebildet ist, beide Gesetze in kurzer Aufeinanderfolge auf dem gleichen Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes erlassen sind, so ist die Annahme nicht abzuweisen, daß mit dem Begriffe Inland auch in § 16 des früheren bzw. § 28 des neuen Wettbewerbgesezes die nämliche Bedeutung verbunden ist.

Das Konsulargerichtsgesetz bestimmt zwar in § 22:

„Durch Kaiserl. Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben;“

ferner in § 26:

„Durch Kaiserl. Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder Ausland anzusehen sind.“

Allein eine Kaiserl. Verordnung im Sinne des § 22 ist für die Konsulargerichtsbezirke bisher nicht ergangen, während die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 (RStBl. S. 1005) bestimmt, daß die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Warenbezeichnungen Anwendung finden. Eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes bezüglich der Anwendung des Warenzeichengesetzes ist somit durch das Konsulargerichtsgesetz nicht eingetreten. Dazu kommt, daß das Wettbewerbgesetz in § 22 nicht mit aufgeführt ist, daß nach § 19 des Konsulargerichtsgesetzes in den Konsulargerichtsbezirken für die der Konsulargerichtsbarkheit unterworfenen Personen grundsätzlich die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Reichsgesetze sowie die näher bezeichneten preußischen Gesetze gelten, und daß ferner nur die dem öffentlichen Rechte angehörenden Vorschriften, abgesehen von dem Strafrecht und dem gerichtlichen Verfahren, keine Anwendung finden. Vgl. Begründung, Vorbemerkung zum dritten Abschnitt. Mit Ausnahme der straf- und prozeßrechtlichen Bestimmungen gehört nun aber das Wettbewerbgesetz dem bürgerlichen Recht an und findet seine Ergänzung durch das Bürgerliche Gesetzbuch. Daher ist bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung mit der in der Rechtslehre

vorherrschenden Meinung anzunehmen, daß die Deutschen in den Konsulargerichtsbezirken auf den Schutz des Wettbewerbsgesetzes Anspruch haben. Den Deutschen werden nach § 2 des Konsulargerichtsgesetzes gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Deutsche sind.“ . . .